

AGB Geschäftskunden

für die Direktvermarktung von Strom aus
erneuerbaren Energien
(„AGB Direktvermarktung“)



Scholt Energy GmbH

An der Pönt 48
40885 Ratingen (DE)

+49 (0)2102 879 10 10

Email: info@scholt.de
Website: www.scholt.de

1. Definitionen

Anlage

Jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, wobei im Fall von Solaranlagen jedes Modul eine eigenständige Anlage ist; als Anlage gelten auch Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln.

Anlagenbetreiber

Wer unabhängig vom Eigentum die Anlage für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nutzt.

Bilanzkreis

Ein Bilanzkreis nach § 3 Nummer 10d des Energiewirtschaftsgesetzes.

Direktvermarkter

Wer von dem Anlagenbetreiber mit der Direktvermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien beauftragt ist oder Strom aus erneuerbaren Energien kaufmännisch abnimmt, ohne insoweit Letztverbraucher dieses Stroms oder Netzbetreiber zu sein.

Direktvermarktung

Die Veräußerung von Strom aus erneuerbaren Energien an Dritte, es sei denn, der Strom wird in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbraucht und nicht durch das öffentliche Verteilnetz geleitet.

EEG - Erneuerbare-Energien-Gesetz

Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Wird während der Vertragslaufzeit eine Neufassung des EEG erlassen, sogelendie einschlägigen Bestimmungen der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung fort, sofern in der Übergangsregelung dieser Neufassung nichts anderes vorgesehen ist. Abhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage kann auch eine frühere Fassung des EEG oder Teile davon gelten.

Einspeisung

Die Einspeisung von Ökostrom durch den Produzenten an Scholt Energy im Rahmen des Vertrags, bestehend aus der Einspeisung von Strom durch den Produzenten über die Abnahmestelle in das öffentliche Verteilnetz.

Herkunftsnachweis

Ein elektronisches Dokument, welches ausschließlich dazu dient, gegenüber einem Letztverbraucher im Rahmen der Stromkennzeichnung nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes nachzuweisen, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge des Stroms aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde.

Lieferzeitraum

Der vertraglich vereinbarte Zeitraum, in dem die tatsächliche Einspeisung durch den Produzenten erfolgt.

Netzanschluss

Der physische Punkt, der die technische Anbindung der Abnahmestelle an das Netz der öffentlichen Versorgung formt.

Netzbetreiber

Ist für den Aufbau, Ausbau und die Erhaltung des Energienetzes in einem bestimmten Gebiet zuständig.

Off-Peak

Bezeichnet die Stunden von 0:00 bis 08:00 Uhr und 20:00 bis 24:00 Uhr für alle Tage von Montag bis Freitag sowie die Stunden zwischen 0:00 und 24:00 Uhr am Wochenende für die Einspeisung von Strom.

Partei oder Parteien

Der Produzent und Scholt Energy werden jeweils als Partei und gemeinsam als Parteien bezeichnet.

Peak

Bezeichnet die Stunden von 8:00 bis 20:00 Uhr für alle Tage von Montag bis Freitag für die Einspeisung von Strom.

Produzent

Eine natürliche oder juristische Person, die an einer Abnahmestelle Strom erzeugt.

Regenerative Energie

Strom aus erneuerbaren Quellen im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

Scholt Energy

Scholt Energy GmbH, An der Pönt 48, 40885 Ratingen, HRB 72871.

Unterschrift

Die Vertragsunterzeichnung durch die Parteien kann auch mittels eingescannter Unterschrift erfolgen. Es reicht aus, wenn eine Partei im Besitz einer Kopie des identischen, von der anderen Partei unterzeichneten Vertrags ist.

Vertrag

Der Vertrag zwischen Scholt Energy und dem Produzenten über den Verkauf und die Einspeisung von Strom.

Vertragliches Jahresvolumen

Das im Vertrag festgelegte Jahresvolumen in kWh pro Abnahmestelle, welches der Produzent voraussichtlich in das öffentliche Verteilnetz einspeisen wird.

Werktag

Ist jeder Tag, der nicht Samstag, Sonntag oder bundeseinheitlicher Feiertag ist.

2. Eigentums- und Gefahrenübergang

Mit der Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz gehen Eigentum und Gefahr vom Produzenten auf Scholt Energy über.

3. Netzanschluss und Anschlussnutzung

Die Übergabe der Einspeisemenge an das öffentliche Netz erfolgt im Rahmen der netztechnischen Spezifikationen, die sich aus dem Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnis des Produzenten ergeben. Auf Verlangen von Scholt Energy legt der Produzent die entsprechenden Verträge und alle damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen vor.

4. Einspeisung

- a. Die Einspeisung von Strom durch den Produzenten an Scholt Energy im Rahmen des Vertrags, bestehend aus der Einspeisung von Strom durch den Produzenten in das öffentliche Netz und dessen Kauf durch Scholt Energy an der Abnahmestelle. Ohne die vorherige Zustimmung von Scholt Energy ist der Produzent nicht berechtigt, den von der Anlage erzeugten Strom Dritten zur Verfügung zu stellen.
- b. Dem Produzenten obliegt die rechtzeitige Beendigung des bisherigen Einspeisevertrags mit einem Dritten, damit den Verpflichtungen resultierend aus dem Vertrag mit Scholt Energy ordnungsgemäß nachgekommen werden kann.

- c. Die Einspeisung beginnt zu dem im Vertrag festgelegten Lieferbeginndatum, es sei denn, der Netzbetreiber hat einem abweichenden Lieferbeginndatum zugestimmt. In dem Fall gilt dieses Datum als vertragliches Lieferbeginndatum.

5. Anforderungen an die Anlage, die Messeinrichtung und die Messung

- a. Der Produzent ist verpflichtet, Scholt Energy vor Beginn der Vertragslaufzeit den Namen des Messstellenbetreibers mitzuteilen und Scholt Energy unverzüglich schriftlich über jede Veränderung im Zusammenhang mit der Abnahmestelle zu informieren.
- b. Die Messung erfolgt durch den vom Produzenten ausgewählten Messstellenbetreiber. Die Erfassung abrechnungsrelevanter Abnahmedaten durch geeichte Messeinrichtungen und der Messstellenbetrieb an der Abnahmestelle des Produzenten sind nicht Gegenstand der Vereinbarung mit Scholt Energy.
- c. Sofern Messungen unplausibel erscheinen, ist Scholt Energy berechtigt, die Anlage prüfen zu lassen. Sollte sich herausstellen, dass im Zuge von fehlerhaft erhaltenen Messdaten eine Rechnungskorrektur zu erfolgen hat, wird unverzüglich alles dafür Notwendige in die Wege geleitet.
- d. Der Produzent stellt sicher, dass Scholt Energy die Einspeisemenge anhand einer registrierten Leistungsmessung mit Verbrauchserfassung kontrollieren, jederzeit abrufen und aus der Ferne steuern kann.
- e. Der Produzent verpflichtet sich, die Systeme so zu warten und zu nutzen, dass ungeplante Ausfallzeiten und/oder Kapazitäts-/Produktionsreduzierungen vermieden werden.

6. Ausfallarbeit

- a. Der Produzent gewährt Scholt Energy hiermit die ausschließliche Genehmigung, die Leistung der Anlage aufgrund gesetzlicher Anforderungen wie Redispatch 2.0 zu limitieren und stellt Scholt Energy auf Anfrage eine unterzeichnete Erklärung dieser Genehmigung zur Verfügung.
- b. Scholt Energy hat das Recht, die Kommunikationsverbindung und die Leistungslimitierung der Anlage zu testen. Der Produzent ermöglicht Scholt Energy die Durchführung solcher Tests.
- c. Scholt Energy ist gemäß gesetzlicher Vorgabe

berechtigt, die Einspeiseleistung der Anlage(n) zu bestimmten Zeitpunkten zu limitieren.

- d. Der Produzent ist nicht berechtigt, die Einspeiseleistung der Anlage zu limitieren.

7. Zahlungsbedingungen, Rechnungen, Dienstleistungsentgelt

- a. Die Abrechnung der im Vertrag vereinbarten Entgelte erfolgt durch Scholt Energy. Die Abrechnung vom Produzenten an der Abnahmestelle eingespeisten Mengen erfolgt grundsätzlich auf Basis der vom Messstellenbetreiber übermittelten Messwerte der geeichten Messeinrichtungen. Der Produzent stimmt der elektronischen Rechnungsstellung zu.
- b. Einwendungen gegen eine Abrechnung hat der Produzent gegenüber Scholt Energy innerhalb eines Monats nach Erhalt der Abrechnung geltend zu machen. Sofern der Netzbetreiber Scholt Energy korrigierte Daten zukommen lässt, stellt Scholt Energy eine Korrekturrechnung entsprechend dieser Daten aus.
- c. Das Dienstleistungsentgelt wird jeweils zum 01. Januar für das Kalenderjahr nach folgender Formel neu festgelegt: $DE = DEo \times DIG / DIGo$. Die einzelnen Formelelemente sind wie folgt definiert:
- DE: Das für das jeweilige Kalenderjahr zu zahlende Dienstleistungsentgelt in €/MWh.
 - DEo: Das Dienstleistungsentgelt in €/MWh im letzten Kalenderjahr.
 - DIG: Der Durchschnitt des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen:
 - Gesamtindex“ (Basis: 2015 = 100) für die ersten drei Quartale des letzten Kalenderjahres.
 - DIGo: Der Durchschnitt des vom Statistischen Bundesamt ermittelten „Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen: Gesamtindex“ (Basis: 2015 = 100) für die ersten drei Quartale des vorletzten Kalenderjahres.
 - Der vom Statistischen Bundesamt ermittelte „Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen: Gesamtindex“ wird derzeit unter <https://www.destatis.de> im Internet veröffentlicht. Sollte dieser Index künftig nicht mehr veröffentlicht werden, tritt an dessen Stelle der diesem in Bezug auf die erfassten Preise am nächsten kommende vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index.

8. Steuern, Abgaben und sonstige Umlagen

- a. Für den eingespeisten Strom können verschiedene Steuern, Gebühren, Abgaben und sonstige Entgelte

in der jeweils geltenden Höhe anfallen, die vom Produzenten zu tragen sind. Soweit der Produzent berechtigt ist, für einzelne Entgeltbestandteile teilweise oder vollständige Befreiung oder Verringerungen in Anspruch zu nehmen, ist er Scholt Energy gegenüber nur befreit, wenn er Scholt Energy die Befreiung rechtzeitig mitteilt und unter Vorlage von Befreiungs- bzw. Verringerungsbescheiden oder sonstigen Unterlagen hinreichend nachweist.

- b. Ein verspäteter Nachweis berechtigt nur dann zu einer rückwirkenden Befreiung, wenn Scholt Energy eine rückwirkende Geltendmachung gegenüber Dritten möglich und wirksam ist.
- c. Rückwirkende oder künftige Veränderungen der Netznutzungsentgelte oder sonstiger Entgeltbestandteile wird Scholt Energy dem Produzenten entsprechend in Rechnung stellen oder gutschreiben, auch nach Ablauf des Vertragsverhältnisses.

9. Kündigung

- a. Vertrag und Lieferzeitraum verlängern sich ohne Zutun der Parteien automatisch jeweils um ein Jahr, wenn nicht eine der Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit per eingeschriebenem Brief kündigt.
- b. Eine Kündigung ist erstmals zu dem im Vertrag bezeichneten Enddatum möglich.
- c. Eine Kündigung aus wichtigem Grund im Sinne des § 314 BGB ist jederzeit auch ohne Frist möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Partei ihrer Zahlungspflicht trotz Mahnung nicht vollständig nachkommt, es sei denn, der ausstehende Betrag ist geringfügig.
- d. Scholt Energy ist zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn sie eine behördliche Erlaubnis verliert oder nicht erhält, die für die rechtmäßige Tätigkeit erforderlich ist, es sei denn, Scholt Energy hat die Versagung der Erlaubnis schuldhaft verursacht.
- e. Kündigt Scholt Energy den Vertrag aufgrund der Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung durch den Produzenten vor Ablauf der Vertragslaufzeit, behält Scholt Energy sich das Recht vor, den ausfallenden Gewinn für die restliche Laufzeit des Vertrags dem Produzenten gegenüber in Rechnung zu stellen. Dieser setzt sich zusammen aus dem nicht eingenommenen Dienstleistungsentgelt sowie der Grundgebühr. Der Betrag für das nicht eingenommene Dienstleistungsentgelt

errechnet sich, indem das Dienstleistungsentgelt mit dem verbleibenden vertraglich vereinbarten Jahresvolumen zum Zeitpunkt der vorzeitigen Vertragsbeendigung multipliziert wird. Der Betrag für die nicht eingenommene Grundgebühr errechnet sich, indem die Höhe der Grundgebühr mit der Anzahl ausgebliebener Monate bis zum Vertragsende multipliziert wird.

10. Befreiung von der Leistungspflicht, Haftung

- a.** Sollten die Parteien infolge höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegen bzw. mit angemessenem technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden können, ganz oder teilweise an der Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten gehindert sein, so ruhen diese Verpflichtungen bis zur Beseitigung dieser Umstände und deren Folgen, ohne dass die Parteien zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet sind. Dies gilt nicht, wenn der Eintritt eines Schadens oder ein Schaden selbst erst dadurch entstanden ist, sich verzögert oder vergrößert hat, dass die jeweils betroffene Partei den Vertragspartner nicht unverzüglich über die ihm bekannten Umstände sowie deren voraussichtliche Dauer und Beendigung in Kenntnis gesetzt hat.
- b.** Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten der Einspeisung sind gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen, soweit es sich beispielsweise um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses bzw. der Anschlussnutzung handelt. Scholt Energy haftet hierfür nicht.
- c.** Soweit nicht abweichend geregelt, haften die Parteien einander ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Parteien oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen.
- d.** Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung von Scholt Energy und dessen Erfüllungsgehilfen auf bei Vertragsschluss vorhersehbare und vertragstypische Schäden. Als wesentliche Vertragspflichten gelten solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrages notwendig ist und auf deren Erfüllung der Produzent

vertraut hat und auch vertrauen durfte.

11. Informations-, Mitteilungs- und sonstige Pflichten des Produzenten

- a.** Der Produzent ist verpflichtet, Scholt Energy unverzüglich alle von Scholt Energy im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages angeforderten Informationen zur Verfügung zu stellen und alles für die Erfüllung dieses Vertrages Notwendige zu tun.
- b.** Der Produzent ist verpflichtet, Scholt Energy unverzüglich über vorübergehende oder dauerhafte Veränderungen in Bezug auf die Einspeisemenge, den Netzanschluss oder die Messung zu informieren und stellt Scholt Energy unaufgefordert Informationen zur Verfügung, die für Scholt Energy für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag relevant sind.
- c.** Der Produzent bevollmächtigt Scholt Energy zur Vornahme sämtlicher Maßnahmen und Abgabe aller notwendigen oder nützlichen Erklärungen sowie zur Weitergabe obiger Daten gegenüber Dritten (z.B. Netzbetreibern), die zur Durchführung des Vertrags und der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen notwendig oder zweckmäßig sind
- d.** Der Produzent teilt Scholt Energy mit, ob er von Zahlungspflichten im Zusammenhang mit dem Vertrag, insbesondere von Umlagen, Abgaben, Steuern und sonstiger Entgelte, gänzlich oder teilweise befreit ist und weist dies Scholt Energy nach.
- e.** Nimmt der Produzent die Marktprämienförderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in Anspruch und endet die Förderung oder der Anspruch auf Auszahlung der Förderung während des Einspeisezeitraums, so hat der Produzent Scholt Energy drei Monate vor Ablauf der Förderung schriftlich darüber zu informieren, damit Scholt Energy die eingespeiste Menge der Anlage zeitnah einem anderen Bilanzkreis zuordnen kann.
- f.** Nimmt der Produzent die Marktprämienförderung in Anspruch, stellt er sicher, dass die Voraussetzungen von Artikel 20 EEG erfüllt sind.
- g.** Der Produzent stellt sicher, dass er im Falle der Inanspruchnahme der Marktprämienförderung die Förderzahlung direkt vom Netzbetreiber erhält.
- h.** Der Produzent gewährleistet während des gesamten Einspeisezeitraums, dass die Anlage im System der Bundesnetzagentur gemäß MaStRV (Marktstammdatenregisterverordnung) registriert

ist.

- i. Der Produzent stellt sicher, dass die eingespeisten Strommengen und deren Herkunft nicht anderweitig vermarktet werden und dass das Doppelverkaufsverbot des Erneuerbare-Energien-Gesetz eingehalten wird.

12. Abtretung an Dritte

- a. Eine Übertragung der Rechte und Pflichten einer Vertragspartei aus dem Vertrag an einen Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gegenpartei. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Bedenken gegen die Erfüllung der vertraglichen Pflichten, insbesondere gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, des Eintretenden bestehen.
- b. Der Lieferant ist jederzeit berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG zu übertragen oder Dritte mit der Erfüllung der dem Lieferanten obliegenden Pflichten zu beauftragen.

13. Vertraulichkeit

- a. Die Parteien verpflichten sich, über sämtliche Inhalte dieses Vertrages, seine einzelnen Bestandteile und Anlagen, insbesondere die Preisregelung, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, die jeweils andere Partei willigt schriftlich einer Weitergabe ein. Dies gilt nicht, soweit die Parteien einer gesetzlichen, gerichtlichen oder behördlichen Pflicht zur Weitergabe von Daten oder Inhalten dieses Vertrages unterliegen oder eine Weitergabe zur Durchführung dieses Vertrages zwingend erforderlich ist.
- b. Scholt Energy darf den Produzenten als Referenz präsentieren.

14. Datenschutz

Scholt Energy erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten nur dann, wenn diese vom Produzenten bereitgestellt wurden (insbesondere die Angaben des Produzenten im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertrages nach Maßgabe der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung.